8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
der Gemeinde Doberschütz
durch
„PHOTOVOLTAIKANLAGE DOBERSCHÜTZ SÜD II“

Gemeinde Doberschütz

Landkreis Nordsachsen

Fassung vom 13.11.2025 - VORENTWURF

Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB- Silberacker 44a, 94469 Deggendorf

INHALTSVERZEICHNIS

A. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans

1. Anlass der Änderung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

B. Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserversorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

C. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.2 Abgrenzung und Beschreibung Baugebiet

1.3 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans

1.4 Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten
7. Maßnahmen zur Überwachung

D. Allgemein verständliche Zusammenfassung

ANHANG

8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 13.11.2025

A) Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. **Anlass der Änderung**

Der Gemeinderat Doberschütz hat in der Sitzung am 13.06.24 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd II“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.
Folgende Flächen mit der Fl. Nr., 1/1, 5/1,14/1, 18/1, 20, 25/1, 208/25, 206/26, 381, 380, 337/1, 347/3, 3/1, 388, 387, 13/1, 10/1, 379, 378, 359/8, 362/14 der Flur 2 der Gemarkung Paschwitz sind mit der Planung umfasst.
Die Größe des gesamten Geltungsbereichs beträgt ca. 53,5 ha .

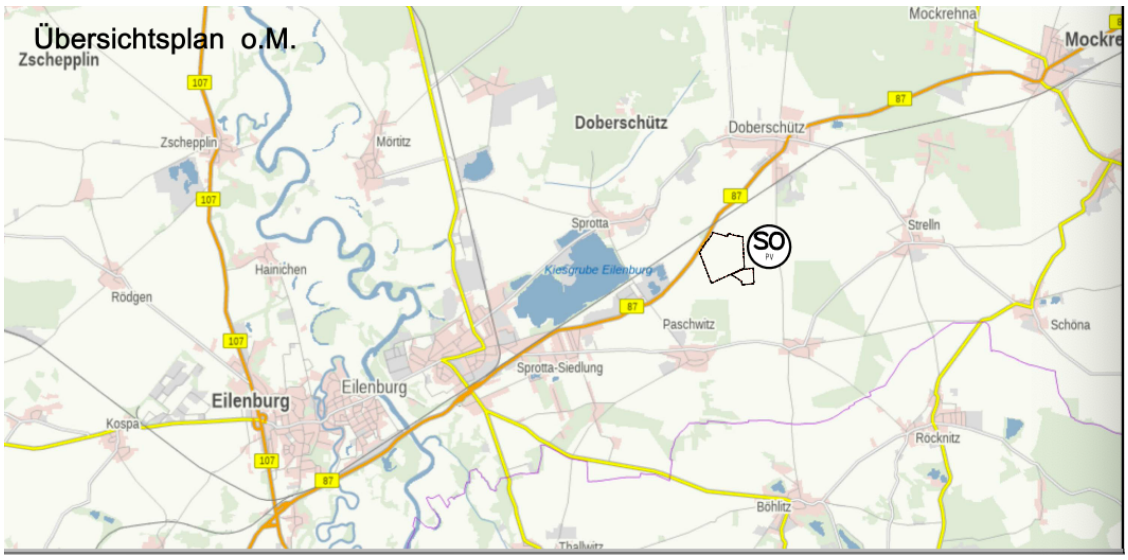

Übersicht des Gemeindegebiets mit den Geltungsbereichen

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im derzeit rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Fläche der Anlage soll nun gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie) ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

2. Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die regenerative Stromerzeugung soll mittel- und langfristig die Energieversorgung im Land und hier speziell in der Region sichern. Hiermit wird ein Beitrag im Rahmen der Energiewende geleistet.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Solarpaket 1 soll der Ausbau von Photovoltaik weiter beschleunigt werden.

Die Gemeinde Doberschütz unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien und im speziellen auch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hiermit wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die nachhaltige Erzeugung von Energie gefördert, gleichzeitig auf der Sondergebietsfläche die landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Extensiv Wiese entwickelt.
Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die landwirtschaftliche Fläche für die geregelte Nutzungsdauer (hier zunächst auf 30 Jahre beschränkt) für die Erzeugung von Strom durch regenerative Energien rausgenommen. Nach Beendigung der Nutzung soll diese Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Sonderfläche der Photovoltaikanlage geschaffen.

B) Beschreibung des Planungsgebietes

1. **Geographische Lage und Verkehrsanbindung**

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Gemeinde Doberschütz im Landkreis Nordsachsen.
Die Grundstücke liegen südlich der Gemeinde Doberschütz und nördlich des Ortsteils Paschwitz sowie östlich des Ortsteils Sprotta und der Kiesgrube Eilenburg.
Entlang der nordwestlichen Grenze des Gebiets verläuft die Bundesstraße 87 sowie Eisenbahnschienen. Die hiermit geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Doberschütz Süd II“ grenzt im Nordosten direkt an die bereits vollständig geplante Anlage „Doberschütz Süd“ an.

Das Planungsgebiet ist in zwei Bereiche aufgeteilt, wobei das kleinere Teilgebiet im Südosten an das größere Teilgebiet angrenzt. Zwischen beiden Teilgebieten verläuft in Ost-West-Ausrichtung ein Feldweg, über welchen die Zufahrt an drei Stellen in den nördlichen Teil und an einer Stelle in den südlichen Teil des Solarparks möglich ist.

Die Zufahrt ist in der Breite von 6 m an mehreren Stellen möglich und ist versickerungsfähig befestigt. Der Bewuchs ist dort unterbrochen, um auch für die Feuerwehr den Zutritt in den Park zu gewährleisten.

2. **Wasserversorgung**

Entfällt, da nicht notwendig

3. **Abwasserbeseitigung**

Entfällt, da nicht notwendig

4. **Niederschlagswasserbeseitigung**

Der Niederschlag versickert auf dem Grundstück.
Das Wasser kann zwischen den Modulen ablaufen und wie vor auf dem Gelände versickern. Die Reihenabstände der PV-Module sind in ausreichendem Abstand (mind. 3 m) zu errichten.
Die Module sind ohne (chemische) Reinigungsmittel zu säubern.

5. **Einspeisung**

Die Anschlusszusage durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH liegt vor. Der Netzanschlusspunkt ist die 110-kV-Leitung Bennewitz – Eilenburg/Ost – Kospa – Bad Düben. Dieser befindet sich ca. 6 km südwestich der Anlage.

Übersichtspläne:

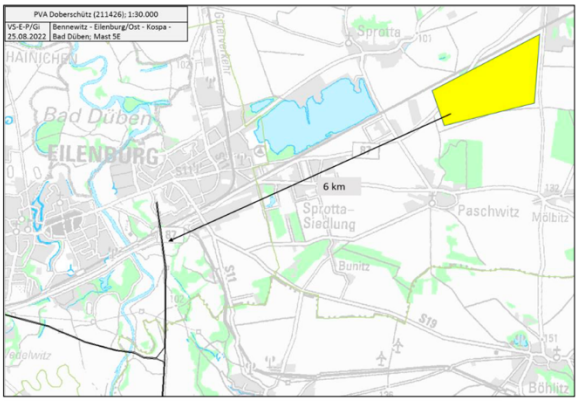

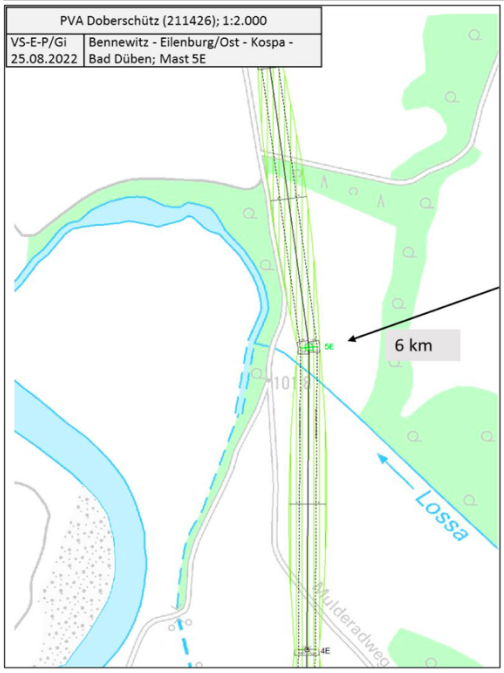

1. Umweltbericht

1.1 Einleitung

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Aktuell wurde das BauGB durch den Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 mit Inkrafttreten am 15.08.2025 geändert.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

1.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Baugebiets

Die Grundstückflächen befinden sich südlich der Gemeinde Doberschütz, südöstlich der Bundesstraße 87, nördlich des Ortsteils Paschwitz sowie östlich des Ortsteils Sprotta und der Kiesgrube Eilenburg.

Im größeren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen, sowie Hecken- und Baumbestand und kleinere Waldgebiete. Im Nordosten grenzt die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Doberschütz Süd“ direkt an die Fläche. Momentan werden die Grundstücke landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich befestigte Flächen, die zu einem ehemaligen Agrarflugplatz gehörten. Diese werden in der Planung der Freiflächenanlage überbaut, die Restflächen bleiben bestehen.
Die Erschließung des umzäunten Gebiets erfolgt über bestehende Feldwege, die um das Plangebiet bestehen. Zwischen den beiden PV-Anlagen Doberschütz Süd und Doberschütz Süd II wird ein Wildkorridor geplant, der die flächige Bebauung unterbricht und Platz schafft für Wildtiere, die hier in der Gegend beheimatet sind.

1.1.3 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Doberschütz aus dem Jahr 2005 weist das betroffene Gebiet als landwirtschaftliche Fläche aus. Angrenzend befinden sich Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des

Naturschutzrechts. In der nördlichen Ecke des Geltungsbereichs ist eine Altlastenverdachtsfläche vermerkt.

Da der geplante Bebauungsplan ein Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht, ist eine Anpassung des FNP erforderlich. Hierzu wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 8. Änderung des FNP parallel durchgeführt.

Die Änderung muss von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Nach Genehmigung erlangt der Bebauungsplan durch Bekanntmachung im Amtsblatt Rechtskraft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bebauungsplan bereits vor Abschluss der FNP-Änderung bekannt gemacht werden, sofern er mit den künftigen Darstellungen des Plans übereinstimmt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

1.1.4 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modultischen mit Photovoltaik-Modulen zur Stromerzeugung vorgesehen.

Die für die Anlage erforderlichen Trafostationen, sowie Batteriespeicher können innerhalb der Baugrenze aufgestellt werden. Die maximale Wandhöhe für diese technischen Anlagen liegt bei 3,50 m. Diese Anlagen sind in der Regel nicht betretbar (Container, vorgefertigte technische Einheiten).
Das Baufeld (umzäunte Fläche) wird mit einer Gesamtgröße von 504.085 m^2 festgesetzt, davon sind 219.467 m^2 mit Modulreihen überbebaut und von Trafo oder Batterieanlagen überbaut. Das entspricht einer GRZ von 0,41.

Die im Solarpaket 1 geforderten Mindestkriterien für die naturschutzrechtlichen Mindestkriterien sollen eingehalten werden, ebenso soll eine lückenlose Eingrünung der Gesamtfläche entstehen.

1.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches, des Bundes- und Sächsischen Naturschutzgesetzes, der Bodenschutzgesetze, der Immissionsschutzgesetze, sowie der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB in Verbindung mit §14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind keine Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besondere Weise zu beurteilen wären (z. B. FFH-Gebiete-, Natura 2000-, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) vorhanden.

Altlasten:
Da die Fläche im nördlichen Eck des Geltungsbereichs als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet ist, sind weitere Erkenntnisse im laufenden Verfahren im Rahmen der Auslegung zu erwarten oder/ und ggf. Erkundigungen vor Ort einzuholen.

Landschaftsprogramm Sachsen/ Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP)

1.1.1 Zielsetzung

Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen (Ziel Z 5.1.1) sollen die Regionalplanungsträger dafür sorgen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst flächensparend, effizient und umweltverträglich erfolgt.

Zur Umsetzung dieser Ziele müssen – im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes – die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau raumbedeutsamer erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei gilt:

- Nachhaltiger Schutz natürlicher Ressourcen ist sicherzustellen.
- Flächenverbrauch für Infrastruktur im Freiraum soll auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.
- Eine umfassende Potenzial- und Bedarfsermittlung sowie eine raumordnerische Bewertung der Eignungsräume sind erforderlich.

Da die Nutzung erneuerbarer Energien mit Eingriffen in die Landschaft verbunden ist, braucht es eine räumliche Steuerung, um Nutzungskonflikte zu vermeiden oder zu minimieren.
Die Nutzungspotenziale sollen sich an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

- Flächensparend: Konzentration der Energieerzeugung in der Nähe bestehender Netzinfrastruktur (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaus.
- Effizient: Auswahl von Standorten, die auf möglichst geringer Fläche eine hohe Energieausbeute ermöglichen.
- Umweltverträglich: Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur, Erhalt der Kulturlandschaft und weitgehende Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Durch diese Grundsätze soll eine nachhaltige und langfristig tragfähige Nutzung erneuerbarer Energien gewährleistet werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Leipzig-Westsachsen

Im Freistaat Sachsen übernehmen nach § 6 Abs. 4 SächsNatSchG die Regionalpläne zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne (Primärintegration). Der Fachbeitrag (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021) enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen um Leipzig-Westsachsen. Er greift im Wesentlichen die Zielvorgaben des § 1 BNatSchG auf (vgl. Kap. 1.2.1) und stellt auf die dauerhafte Sicherung der relevanten Schutzgüter des Naturschutzgesetzes ab.

<u>Arten und Biotopschutz</u>

Ein Ziel ist die Sicherung der biologischen Vielfalt, insbesondere der gefährdeten Arten und Lebensräume. Es sollen Biotope- bzw. Habitate für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen und Tiere geschaffen sowie durch die Entwicklung der lebensraumtypischen Bewirtschaftung gesichert werden. Eine Maßnahme ist, die strukturarmen Ackerfluren durch ein Netz an Saum- und Gehölzstrukturen zu gliedern. Durch den Bau der PVAnlage wird es durch die flächige Ackerbrache, die sich mit der Zeit durch Selbstbegrünung in Grünland entwickelt, zu einem deutlichen Zuwachs der biologischen Vielfalt kommen und auch geschützten und gefährdeten Arten eine Lebensgrundlage bieten. Zudem sollen Hecken und Wiesensäume gepflanzt werden, die ebenfalls zur biologischen Vielfalt beitragen.

<u>Böden</u>

Die Böden sind mit ihren natürlichen Funktionen nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Zudem sind Schadstoffeinträge in den Boden durch Düngung zu vermeiden. Durch die Extensivierung der Fläche werden zukünftig keine Nährstoff- und Düngemitteleinträg in den Boden mehr stattfinden.

<u>Grundwasser</u>

Aus den Karten 15 und 16 des Regionalplan Leipzig-Westsachsen geht hervor, dass das Plangebiet ein regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. ein Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ist. Laut Ziel 4.1.2.5 ist in diesen „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. Des Weiteren sagt Ziel 4.1.2.1, dass „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren sind. Durch die geplante PV-Anlage ist eine Zustandsverschlechterung des Grundwassers nicht zu erwarten. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt es zukünftig auf den Flächen des Plangebietes zu keinen weiteren Nährstoff- und Pestizideinträgen in das Grundwasser. Auch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird sich nicht verschlechtern, da anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche versickert. Darüber hinaus sind Maßnahmen festgesetzt, um Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden (hier: zinkfreies Material).

Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 (EKP)

Das EKP für Sachsen befürwortet den Ausbau der Photovoltaik insbesondere durch die Nutzung von Freiflächen in Braunkohlerevieren und Bergbaufolgelandschaften sowie in begrenztem Umfang von landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten. Das geplante Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die den landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zugeordnet ist, womit der Zielstellung entsprochen wird. Das Programm sichert die Unterstützung der sächsischen Landesregierung bei raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu. Auch dem Vorhaben entgegenstehende Festlegungen der Regionalplanung sollen gesondert überprüft werden. Es führt weiter aus, dass die alleinige Nutzung von (geeigneten) Dachflächen für PV-Anlagen nicht ausreichen wird, um die sächsischen Ausbauziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfüllen zu können. Zudem erzeugen PV-Freiflächenanlagen eine erheblich bessere Flächeneffizienz als Biomasseanlagen. Dennoch werden auf die Minimierung möglicher optischer Beeinträchtigungen sowie die Erhöhung des ökologischen Nutzens z.B. durch Steigerung der Artenvielfalt im landwirtschaftlich geprägten Raum hingewiesen.

1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt die Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

1.2.1 Schutzgut Mensch

Die Fläche liegt südlich der Gemeinde Doberschütz, nördlich des Ortsteils Paschwitz, südöstlich der Bundesstraße 87. In diesem ländlichen Bereich herrschen landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie kleinere Ortschaften und landwirtschaftliche Betriebe vor. Nordöstlich des Gebiets ist bereits eine PV-Freiflächenanlagen geplant. Eine gewisse Vorbelastung der Flächen gibt die bestehende Bundesstraße 87, sowie die zweigleisige Bahnstrecke im Norden und Westen des Planungsgebiets vor.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich nordöstlich im Abstand von ca. 940 m Doberschütz, südlich in ca. 1225 m in sowie westlich in ca. 2000 m bis Sprotta-Siedlung.
Es gibt keine Wander- oder Radwege in der Nähe des Planungsgebiets.

<u>Auswirkungen:</u>

Das Gebiet zeigt im Bestand keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.
Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für die nahegelegene Ortschaften. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht.
Vorhabenbedingte umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schall und Schadstoffemissionen ergibt sich nicht. Blendwirkungen auf die Bundesstraße, sowie Bahnstrecke sind aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden nicht zu erwarten.

Strahlungsbelastungen für den Menschen sind ebenso nicht zu erwarten. Die elektrischen und magnetischen Felder befinden sich neben den Modulen im Bereich zwischen
9 – 3000 kHz und damit nicht größer als ein Haushaltsgerät.
Die Feldstärke nimmt zudem mit jedem Meter Abstand zur Anlage ab, in der

Regel schalten die Wechselrichter in der Nacht ganz ab. Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist sowohl anlagen- wie auch betriebsbedingt von unerheblichen, d.h. geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Flächen des Baufelds werden momentan landwirtschaftlich genutzt.
Im Nordwesten grenze eine biotopkartierte Fläche mit Gehölzen und Büschen an, diese werden von der Planung nicht beeinträchtigt.
Auch die bestehenden Baum- bzw. Heckenbestände werden nicht von der Planung berührt und bleiben bestehen.
Ebenso werden die befestigten Flächen des ehemaligen Agrarflugplatzes und deren Anfahrt in den Resten bestehen bleiben und überbaut.

Abb. 1: Plangebiet Nordecke mit vorhandenem Biotop an der B 87 und Restflächen des ehemaligen Agrarflugplatzes

Abb. 2: B87 Richtung Doberschütz (NO), rechts Plangebiet, links vorhandene Gehölzfläche

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann sich nur ein eingeschränktes Spektrum von meist weit verbreiteten Pflanzen- und Tierarten behaupten. In der bestehenden Landschaft bildet die vorhandene Staatsstraße eine Beeinträchtigung, ebenso die vorhandene Bahnlinie.
Das Gebiet ist bereits kartiert worden, die Ergebnisse werden im Laufe des Bauleitverfahren mit in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Reptilien können nicht ausgeschlossen werden, z.B. Zauneidechse). Amphibien werden aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer ausgeschlossen. Säugetiere sind in dem Gebiet wahrscheinlich, die Planung beinhaltet zum einen Wildkorridor, zum anderen ist ein ausreichender Zaunabstand zum Boden eingeplant.

<u>Auswirkungen:</u>

Momentan besteht auf der Fläche eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die dadurch eine unterschiedliche Biotopentwicklung unterdrückt.
Durch die Umwidmung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen wird auf diesen Flächen eine extensive Grünfläche mit PV-Modulen entwickelt. Durch die geplante Nutzung wird die Fläche nur noch minimal bewirtschaftet, und die ehemalige Fläche kann sich mit unterschiedlichen Biotoptypen langfristig entwickeln. Im Zuge der Nutzungsextensivierung wird künftig auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Es werden keine Gehölze und Bestandswälder gerodet, die Flächen werden als Grün- und Weideflächen entsprechend gepflegt und genutzt. Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Zum Schutz der Avifauna und zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der geschützten Arten und des nationalem Naturschutzrecht geschützter Arten, sowie zum Schutz weiterer evtl. betroffener Arten sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

- Die durchzuführenden Bauarbeiten sollen außerhalb der Brutzeiten (also Oktober bis Februar) stattfinden.
- Es dürfen keine Bauarbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung mit Beleuchtung erfolgen.
- Die Bauzeitenvorgaben außerhalb der Brutzeiten sind einzuhalten, Baubeginn nur zwischen 01.08. bis 28.02. des Jahres, sonst sind Vergrämungsmaßnahmen (in Absprache mit der uNB) erforderlich. Maßnahmen sind bis 01.03. funktionstüchtig zu erstellen.
- Um die Vertreibung von Reptilien zu vermeiden, können entsprechende Schutzzäune für die Baumaßnahme errichtet werden.

Beeinträchtigungen während des Betriebs:
Es wird keine nächtliche Beleuchtung erfolgen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Bodenabstände der umschließenden Zäune von mindestens 15 cm ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch Niederwild. Zudem wird zwischen der PV Anlage Doberschütz Süd I und Doberschütz Süd II ein Wildtierkorridor entstehen, der die Anlagen trennt und die eingezäunten Bereiche unterteilt.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind mittlere Auswirkungen zu erwarten.

1.2.3 Schutzgut Boden

<u>Beschreibung:</u>

Der überwiegend vertretene Baugrundtyp auf den Grundstücken sind Braunerden und Stauwasserböden.
Der Bestandsboden ist mit geringem bis mittlerem Wasserspeichervermögen gekennzeichnet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist gering.

Die Böden im Plangebiet besitzen aufgrund ihrer geringen natürlichen Fruchtbarkeit und ihres niedrigen Potenzials zur Biotopentwicklung nur eine geringe ökologische Bedeutung als Lebensraum.

Der hohe Anteil sandiger Substrate führt zu einer geringen Wasserspeicherkapazität und hoher Durchlässigkeit, sodass die Böden nur eingeschränkt Wasser zurückhalten können.

Auch hinsichtlich anderer stofflicher Regelungsfunktionen zeigen die Böden keine besonderen Eigenschaften. Zudem besitzen sie keine Archivfunktion, das heißt, sie enthalten keine erhaltenswerten bodenkundlichen oder archäologischen Schichten.

Durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist der Boden beansprucht und das Grundwasser durch Nährstoffeintrag gefährdet.
Der vorbelastete Boden wird durch Entlastung, sowie Entwicklung zur Extensivwiese verbessert und kann sich über die Jahre erholen.

<u>Auswirkungen:</u>

Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso werden keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt. Das Material muss durch entsprechenden Korrosionsschutz Zinkeintrag in den Boden weitgehendst verhindern.
Eine flächige Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der Nebenanlagen, diese liegen bei max. 250 qm im gesamten Geltungsbereich.
Während der Bauphase muss darauf geachtet werden, den Boden mit den Baumaschinen nicht zu stark zu verdichten, keine Befahrung bei starken Regenfällen.

Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als landwirtschaftlich genutzter Boden kann sich (mindestens) innerhalb der Standzeit der Module, das heißt über ca. 25-30 Jahre, regenerieren. Der Boden steht ggf. nach der Solarnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet.
Die Überbauung des Grundstücks ist mit GRZ < 0,5 anzusetzen.

Die Auswirkungen werden als gering bis positiv eingestuft.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Es liegen keine Wasserschutzgebiete in der unmittelbaren Umgebung vor. Das Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen in dem Geltungsbereich ist als mittel eingestuft. Der Geltungsbereich liegt nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Die starke Mechanisierung, der Einsatz von Mineraldünger und Austräge von Nähr- und Schadstoffen wie Nitrat und Pestizide als Folge der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich des PV-Anlage eine ausreichend mächtige Oberbodenschicht vorliegt, die zu erhalten ist, damit das zu versickernde Niederschlagswasser von den Oberflächen der PV-Anlage eine ausreichende Reinigung erfährt, bevor es im Untergrund versickert.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser der Photovoltaikmodule sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung verbindlich zu beachten.

Bei der Erschließung und Baumaßnahme ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung/ Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen. Aufgrund der geplanten Reihenabstände und Zwischenabständen der Module ist eine gute Abtropfung und Versickerung im Boden möglich. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet.
Es finden keine Abgrabungen und Aufschüttungen statt, so dass die Versickerungsfähigkeit nicht erheblich mehr gestört ist.
Während der Bauphase muss auf trockenes Wetter geachtet werden, um mit dem Baufahrzeugen den Boden nicht mehr als notwendig zu verdichten.

Die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in extensive Grünfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt.

Zum Schutz des Grundwassers sollen Magnelis für die Rammpfähle verwendet werden, um Zinkeintrag zu vermeiden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingestuft.

1.2.5 Schutzgut Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge in der Gemeinde Doberschütz betragen im Durchschnitt 45 mm bis 50 mm pro Monat. Die Jahrestemperatur beträgt durchschnittlich bei 9-10 °C. Die Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger ist Cfb.

Das Baufeld selbst besitzt keine klimatisch wirksamen Einflüsse und ist aufgrund der angrenzenden B 87 vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima zu vernachlässigen.

Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in geringem Maße mit sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden als gering eingestuft.

1.2.6 Schutzgut Landschaftbild

Beschreibung:

Das Landschaftsbild im Planungsgebiet und in dessen Umgebung ist durch landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt. Im Norden befindet sich die gemeinde Doberschütz, im Westen grenzt die B 87 an die beplante Fläche. Im Südwesten gibt es Kiesabbauflächen, im Osten und Süden kleinere Waldgebiete. Im Nordwesten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „ Dübener Heide“, jedoch nicht in direkt angrenzender Lage zum Plangebiet.

Die nennenswerte landschaftsbildwirksame, naturnahe Struktur in der näheren Umgebung ist der Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Flächen und kleineren Waldgebieten. In der näheren Umgebung bestehen bereits PV-Freiflächen-anlagen im Südwesten neben der Kiesgrube und eine weitere Fläche PV-Freiflächenanlage Doberschütz I ist ebenso bereits in der Planungsphase.

Auswirkungen:

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres, anthropogenes, technisches Element hinzufügen. Die Wahrnehmbarkeit ist aufgrund der Lage neben der Straße hoch, das Landschaftsbild hier gestört. Die Anlage soll mit Hecken und Gehölzen eingegrünt werden, damit soll die Einsehbarkeit eingeschränkt werden, sowie evtl. auftretende Blendungen vermieden werden.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße, sowie der nahen Bahnlinie liegt kein besondere Erholungsnutzen oder wertvolle Naturräume vor. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen neben der Bundesstraße, wie auch der geplanten Eingrünungsmaßnahmen eingeschränkt vorhanden. Die Beeinträchtigung durch den Bau der PV-Anlage ist jedoch mit der geplanten Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren beschränkt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.

1.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im überplanten Gebiet sind keine Bau- bzw. Bodendenkmäler ausgewiesen. Es liegen keine Hinweise auf evtl. Verdachtsflächen für Bodendenkmäler vor.

Auswirkungen:

Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Sollten während der Baumaßnahme Funde zutage treten, die auf ein Bodendenkmal schließen lassen, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Maßnahme bis auf weiteres Vorgehen zu stoppen.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

1.2.8 Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Ohne die Erstellung des rechtswürdigen Bebauungsplans würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.
Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich des Ackerbaus wären in diesem Fall etwas höher einzustufen, da Böden gedüngt und behandelt werden. Die Ergänzung durch die Photovoltaikanlage ist für den Umweltzustand deswegen nur positiv zu werten.
Die Nutzflächen des Ackerlands werden sich über diese Zeit erholen und ein

artenreiches Grünland kann entstehen.
Während des Betriebs der PV-Anlage fallen keine Belastungen durch Lärm, Verkehr oder Abfälle an. Die Wartungsarbeiten sind minimal, die Pflege der Grünflächen sind ebenso auf wenige Termine im Jahr beschränkt.
Auswirkungen auf die Umgebung sind durch den Betrieb der Anlage in unerheblichem Umfang zu erwarten.
Eine gewisse Gefahr durch einen möglichen Brand, z.B. Kabelbrand auf der Modulfläche ist minimal, da alle weiteren Bauteile nicht brennbare Baustoffe sind. Die Brandgefahr der technischen Anlagen, Trafo und Batteriespeicher ist potenziell höher einzuschätzen. Jedoch haben diese Technikeinheiten in der Regel eine eigene Löscheinheit im System integriert, daher würde ein Brand kontrolliert gelöscht werden und keine Gefahrstoffe in die Umwelt abgegeben. Im Einzelnen ist das Brandschutzkonzept mit der Feuerwehr vor Ort abzustimmen.

1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen werden im Umweltbericht des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd II“ abgehandelt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herangezogen.

Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

Flurnummer(n).	Fl. Nr., 1/1, 5/1,14/1, 18/1, 20, 25/1, 208/25, 206/26, 381, 380, 337/1, 347/3, 3/1, 388, 387, 13/1, 10/1, 379, 378, 359/8, 362/14 Flur 2, Gemarkung Paschwitz
Größe:	534.419 m^2
Grundflächenzahl (GRZ):	0,41 = < 0,50

Flächenbilanzierung:

Für das Vorhaben wurde eine vollständige, biotopgenaue Bilanzierung nach dem Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Sachsen (SMUL, 2009) durchgeführt. Grundlage der Bewertung ist die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen sowie die Ermittlung der zu erwartende Zustände nach Umsetzung der Planung.

Gemäß den Hinweisen des SMUL (2013) werden die Flächen zwischen, unter und randlich der PV-Module im Planzustand dem Biotoptyp „11.03.900 – Abstandsfläche, gestaltet“ zugeordnet. Dieser weist einen gemittelten Biotopwert von 8 Punkten auf.

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte ergibt insgesamt eine positive Gesamtbilanz von +199,46 Wertpunkten. Diese resultiert aus der Aufwertung einzelner Teilflächen durch die geplante extensive Begrünung sowie aus der ökologischen Funktionsverbesserung innerhalb des Plangebiets.

Somit steht das Vorhaben im Einklang mit § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind aufgrund der positiven Bilanz nicht erforderlich.

Flächenbilanz	Biotoptyp (vorher)	Biotoptyp (nachher)	Fläche [ha]	WP vor	WP nach	WE Bestand - WE Planung
Bestand	Intensiv genutzter Acker (10.01.200)		53,44	5		267,2
Planung		Abstandsfläche, gestaltet (11.03.900)	50,32		8	402,56
		Sonstiger versiegelter Platz (11.04.300)	0,08		0	0
		Teilversiegelte Fläche (behelfsweise)	0,02		2	0,04
		Estensivgrünland (06.02.210)	1,14		22	25,08
		Feldhecke (02.02.100)	1,87		22	41,14
Summe der Werteeinheiten (Planungswert * geplante Flächennutzung)			53,43			468,82
Funktionsminderung bzw. Funktionsaufwertung						468,78
Kompensation (WE Bestand - WE Planung)						**201,62**

1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde Doberschütz wurden nicht näher untersucht. Im näheren Umfeld sind jedoch Grundstücks mit gleichen oder sehr ähnlichen Vorbelastungen durch Bundesstraße und Bahn zu finden. Im größeren Umfeld ist aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebiets die Möglichkeit eine Planfläche zu finden erheblich eingeschränkt. Alternativen in der Planung selbst sind nicht möglich. Die Freiflächenanlagen sind bundesweit sehr ähnlich gebaut, es käme daher nur eine Alternative mit einer geringeren GRZ in Frage, jedoch kommt das aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dann nicht mehr in Betracht.

1.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden das Arten- und Biotopschutzprogramm, der Flächennutzungsplan und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

1.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da bei Durchführung entsprechender Maßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrollen zu den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase beschränken.

1.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die für die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Module vorhergesehene Fläche wird momentan als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Die geplante Nutzung des Grundstücks durch die PV-Anlage ermöglicht eine effiziente und schonende Nutzung.

Durch die festgesetzte Entwicklung von extensiver Grünlandentwicklung wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt verbessert. Zudem reduziert die verringerte Nutzungsintensität aufgrund der unterbleibenden Düngung und der unterbleibenden Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser. Es wird eine Regeneration des Bodens vor allem im Bereich des Ackerlandes ermöglicht.

Einzugsgebiete für die Wasserversorgung sind nicht vorhanden, ebenso keine wassersensible Bereiche. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen durch den Betrieb der Anlage nicht.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Das Landschaftsbild ist durch den Eingriff und Betrieb nicht allzu erheblich gestört aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen und der Gegebenheiten mit der Vorbelastung durch die Bundesstraße.

Ein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern wie Boden- und Baudenkmäler ist nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der Anlage geht für die Standzeit der Anlage die Nutzbarkeit des Ackerbodens zugunsten der Nutzung und Gewinnung von elektrischer Energie verloren, jedoch ist die Größe der Anlage beschränkt. Der belastete Boden kann sich erholen. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Mittel
Boden	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering

Literaturverzeichnis / Quellen:

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), zuletzt geändert am 03.07.2023

Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 14.01.2024

Landschaftsprogramm Sachsen/ Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

Erneuerbare-Energien-Gesetz- EEG 2023, zuletzt geändert am

Internetquellen:

Sachsen.de- Bodenkarte

Geoportal Sachsen

Der BUND: PV Freiflächenanlagen mit Artenschutz

Energie.sachsen.de: Photovotaik-Freiflächenanlagen

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Planung:

Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a
94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242
Fax: 0991-32311
E-Mail: info@s2-ap.de

Deggendorf, 13.11.2025

....